



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Juni 2019



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 12.02.2019: Anrechnung des Nachteilsausgleichs auf die Sozialplanabfindung
- 2** BAG-Entscheidung vom 12.03.2019: Anspruch auf anteilmäßige Altersfreistellung bei Teilzeittätigkeit
- 3** BFH-Entscheidung vom 13.02.2019: Keine Verteilung des Unterschiedsbetrags bei Pensionsrückstellung unter Berücksichtigung neuer „Heubeck-Richttafeln“ im Jahr der Zusage
- 4** BSG-Entscheidung vom 12.12.2018: Erhebung von Säumniszuschlägen auf Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen erfordert mindestens bedingten Vorsatz
- 5** BFH-Entscheidung vom 15.01.2019: Todesfallbedingte Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf den anderen Ehegatten
- 6** BFH-Entscheidung vom 20.03.2019: Kein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bei Erweiterung einer bereits bestehenden Wohnung
- 7** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 22.11.2018: Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen als steuerbare Einnahme
- 8** FG Münster - Entscheidung vom 05.09.2018: Zeitwertkonten des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers

Rechtsanwendung

- 1** Bayerisches Landesamt für Steuern vom 18.03.2019: Zuständigkeit für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 25.06.2019: Anwendung des Regelungsgehalts der Streitbeilegungsrichtlinie ab 1.7.2019; Rückwirkung des EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetzes
- 3** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 12.02.2019: Anrechnung des Nachteilsausgleichs auf die Sozialplanabfindung

Nach § 362 I BGB erlischt mit dem Bewirken der geschuldeten Leistung an den Gläubiger das Schuldverhältnis (Erfüllung). Die Zahlung einer Abfindung wegen eines vom Arbeitnehmer erstrittenen Nachteilsausgleichs im Sinne von § 113 III in Verbindung mit I BetrVG hat – abgesehen von einer verlautbarten anderen Tilgungsbestimmung des Arbeitgebers – Erfüllungswirkung für den Anspruch auf Abfindung nach einem Sozialplan (BAG vom 12.02.2019 - 1 AZR 279/17 -, BeckRS 2019, 3706).

Die Anrechenbarkeit im Wege der Erfüllungswirkung des gezahlten Nachteilsausgleichs auf den Sozialplanabfindungsanspruch – ebenso wie die einer gezahlten Sozialplanabfindung auf den Nachteilsausgleich – verbietet sich nicht im Hinblick auf die RL 98/59/EG des Rates vom 20.7.1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (MERL). Dem unionsrechtlich determinierten Massenentlassungsschutz einschließlich seiner Konsultationspflicht entspricht das in § 17 II KSchG geregelte Konsultationsverfahren. Bei seiner Missachtung ist mit der Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Kündigung im nationalen Recht eine hinreichend wirksame Sanktion im Sinne von Art. 6 MERL vorgesehen.

2 BAG-Entscheidung vom 12.03.2019: Anspruch auf anteilmäßige Altersfreistellung bei Teilzeittätigkeit

Soll eine Tariföffnungsklausel nach § 77 III 2 BetrVG den Betriebsparteien nicht nur eine die tariflichen Regelungen ergänzende Regelungsbefugnis einräumen, sondern ihnen auch eine von den tariflich geregelten Vorgaben abweichende Rechtsetzung erlauben, muss dies mit der gebotenen Deutlichkeit in der Tarifnorm zum Ausdruck kommen (BAG vom 12.03.2019 - 1 AZR 307/17, BeckRS 2019, 6175).

3 BFH-Entscheidung vom 13.02.2019: Keine Verteilung des Unterschiedsbetrags bei Pensionsrückstellung unter Berücksichtigung neuer „Heubeck-Richttafeln“ im Jahr der Zusage

Wird im Jahr der Erteilung einer Pensionszusage eine Pensionsrückstellung gebildet und erfolgt dies im Jahr der Veröffentlichung neuer „Heubeck-Richttafeln“, existiert kein „Unterschiedsbetrag“ iSd § 6a Abs. 4 S. 2 EStG, der auf drei Jahre verteilt werden müsste (BFH vom 13.02.2019 - XI R 34/16 -, BeckRS 2019, 5327).

4 BSG-Entscheidung vom 12.12.2018: Erhebung von Säumniszuschlägen auf Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen erfordert mindestens bedingten Vorsatz

Allein das Fehlen der Kenntnis von der Beitragszahlungspflicht steht der Festsetzung von Säumniszuschlägen noch nicht entgegen. Vielmehr sind Säumniszuschläge nur dann nicht zu erheben, wenn die Unkenntnis unverschuldet ist. Dieses (Un-)Verschulden bestimmt sich nicht nach § 276 BGB, sondern setzt aufgrund eines eigenständigen Verschuldensmaßstabs wenigstens bedingten Vorsatz voraus (BSG vom 12.12.2018 - B 12 R 15/18 R -, BeckRS 2018, 40201).

5 BFH-Entscheidung vom 15.01.2019: Todesfallbedingte Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf den anderen Ehegatten

Lässt sich der überlebende Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten dessen gefördertes Altersvorsorgevermögen gemäß § 93 Abs. 1 S. 4 Buchst. c EStG auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag übertragen, rückt er hinsichtlich der dem Vertrag des verstorbenen Ehegatten gutgeschriebenen Zulagen in die Position des Zulageberechtigten ein.

Lässt sich der überlebende Ehegatte dagegen das vom verstorbenen Ehegatten übertragene Altersvorsorgevermögen in Form einer schädlichen Verwendung auszahlen, beginnt die Fest-

setzungsfrist hinsichtlich der zurückzuzahlenden Zulagen (§ 94 Abs. 2 S. 5 EStG) erst mit Ablauf des Kalenderjahrs dieser schädlichen Verwendung, nicht hingegen bereits mit Ablauf des Kalenderjahrs der Übertragung des Altersvorsorgevermögens vom verstorbenen auf den überlebenden Ehegatten (BFH vom 15.01.2019 - X R 11/18 -, BeckRS 2019, 14810).

6 BFH-Entscheidung vom 20.03.2019: Kein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bei Erweiterung einer bereits bestehenden Wohnung

§ 92a EStG begünstigt nicht die Verwendung von Altersvorsorgekapital zur Tilgung eines Darlehens, das der Finanzierung der Kosten für die Erweiterung einer bereits bestehenden Wohnung dient (BFH vom 20.03.2019 - X R 4/18 -, BeckRS 2019, 14799).

7 FG Düsseldorf - Entscheidung vom 22.11.2018: Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen als steuerbare Einnahme

Die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen ist als steuerbare Einnahme iSd § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu qualifizieren, die gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. b EStG steuerfrei ist. Eine Verrechnung des Erstattungsbetrages als negative Sonderausgabe im Zuflussjahr kommt daher nicht in Betracht (FG Düsseldorf vom 22.11.2018 - 14 K 1629/18 E -, BeckRS 2018, 38311).

8 FG Münster - Entscheidung vom 05.09.2018: Zeitwertkonten des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers

Die Vereinbarung zwischen einer GmbH und ihrem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer über die Ansammlung von Wertguthaben auf Zeitwertkonten ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und führt zum Ansatz verdeckter Gewinnausschüttungen (FG Münster vom 05.09.2018 - 7 K 3531/16 L -, BeckRS 2018, 24582).

Rechtsanwendung

1 Bayerisches Landesamt für Steuern vom 18.03.2019: Zuständigkeit für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

Für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ist zu unterscheiden, ob sie

- beschränkt steuerpflichtig sind und die Besteuerung der Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen mit dem vorgenommenen Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 S. 1 EStG) oder

- beschränkt steuerpflichtig sind und die Besteuerung der Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen mit dem vorgenommenen Steuerabzug nicht als abgegolten gilt, weil als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Abs. 4 EStG gebildet worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10.200 € übersteigt (§ 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 Buchst. a EStG iVm § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG) oder

- beschränkt steuerpflichtig sind, aber als Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet und dortigem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf

Antrag veranlagt werden (§ 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 Buchst. b EStG) oder

- wegen § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln sind.

Für diese Arbeitnehmer werden vom Betriebsstättenfinanzamt Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet (§ 39 Abs. 2 S. 2 EStG). Wurde diesen Arbeitnehmern keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat ihnen das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen (§ 39 Abs. 3 EStG), die die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahres oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen haben. (LfSt Bayern, Vfg. v. 18.3.2019 – S 0122.2.1-1/9)

2 Neues BMF-Schreiben vom 25.06.2019: Anwendung des Regelungsgehalts der Streitbeilegungsrichtlinie ab 1.7.2019; Rückwirkung des EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetzes

Nach Art. 23 UA 2 der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates v. 10.10.2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union (Streitbeilegungsrichtlinie) können ab dem 1.7.2019 (Streitbeilegungs-)Beschwerden zu Streitfragen im Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen eingereicht werden, die in einem Steuerjahr erwirtschaftet werden, das am oder nach

dem 1.1.2018 beginnt.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder findet auf (Streitbeilegungs-)Beschwerden, die unter Berufung auf die Streitbeilegungsrichtlinie eingereicht werden, der Regelungsgehalt der Streitbeilegungsrichtlinie Anwendung. Für die Entgegennahme und Bearbeitung der Streitfragen zuständige Behörde ist das BZSt.

Für das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates v. 10.10.2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union (EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz – EU-DBA-SBG) ist eine Rückwirkung auf den 1.7.2019 vorgesehen. Die aktuelle Fassung des Gesetzentwurfs ist auf der Internetseite des BMF veröffentlicht und unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/EU-DBA-SBG/0-Gesetz.html

Mit Inkrafttreten des EU-DBA-SBG wird dieses Schreiben gegenstandslos. Sollte dieser Fall eintreten, gilt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.



3 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1

Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in

systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lültsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr.**

Wolfram

Türschmann, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.

Kenston Pension GmbH

Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29
50672 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

info@kenston-pension.de

www.kenston-pension.de

www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:

BRDZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.